



Dr. Thomas Böhle
Berufsmäßiger Stadtrat

I.

SPD-Stadtratsfraktion
und
DIE GRÜNEN – rosa Liste Stadtratsfraktion
Marienplatz 8
80331 München

26.08.2016

Sexistische mobile Werbung unterbinden

Antrag Nr. 14-20 / A 01622 von Herrn Stadtrat Alexander Reissl, Frau Stadträtin Bettina Messinger, Frau Stadträtin Ulrike Boesser, Frau Stadträtin Verena Dietl, Frau Stadträtin Beatrix Zurek, Frau Stadträtin Lydia Dietrich, Frau Stadträtin Katrin Habenschaden vom 11.12.2015

Az.: D-HA II/V1 6132-5-0012

Sehr geehrte Frau Stadträtin Boesser,
sehr geehrte Frau Stadträtin Dietl,
sehr geehrte Frau Stadträtin Dietrich,
sehr geehrte Frau Stadträtin Habenschaden,
sehr geehrte Frau Stadträtin Messinger,
sehr geehrte Frau Stadträtin Zurek,
sehr geehrter Herr Stadtrat Reissl,

mit Schreiben vom 11.12.2015 haben Sie folgenden Antrag gestellt:

„Die Stadtverwaltung unterbindet nicht erlaubnisfähige und sexistische Sondernutzungen in Form von dauerhaft geparkten Lieferwägen mit großen Werbeflächen, aber ohne Ladefläche.“

Für die genehmigte Fristverlängerung bedanken wir uns.

Ruppertstr. 19
80466 München
Telefon: 089 233-44000
Telefax: 089 233-44503

Nach § 60 Abs. 9 GeschO dürfen sich Anträge ehrenamtlicher Stadtratsmitglieder nur auf Gegenstände beziehen, für deren Erledigung der Stadtrat zuständig ist. Bei der von Ihnen angesprochenen Thematik handelt es sich jedoch um eine Angelegenheit der laufenden Verwaltung, deren Besorgung nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO dem Oberbürgermeister obliegt. Eine beschlussmäßige Behandlung der Angelegenheit im Stadtrat ist daher rechtlich nicht möglich; zu Ihrem Antrag vom 11.12.2015 teilen wir Ihnen aber Folgendes mit:

In der Begründung zu Ihrem Antrag beschreiben Sie eine Art Lieferwagen ohne echte Ladefläche, der über mehrere Wochen vor dem Deutschen Patent- und Markenamt abgestellt war. Die auf dem Wagen angebrachten Werbeflächen haben für einen Bordellbesuch geworben. Das Fahrzeug wurde auf Bewohnerparkplätzen abgestellt.

Das Kreisverwaltungsreferat hat sich in der Vergangenheit bereits mehrfach mit ähnlichen Werbemaßnahmen befasst.

Eine ahndungsfähige grob anstößige und belästigende Handlung (§ 119 OWiG) bzw. Werbung für Prostitution (§ 120 Abs. 1 Nr. 2 OWiG) liegt regelmäßig nicht vor. Die Bußgeldstelle des Kreisverwaltungsreferats prüft den Inhalt der Werbung im Lichte der Entscheidungen des I. Zivilsenats des Bundesgerichtshofs vom 13.07.2006.

Nicht jede Werbung für sexuelle Kontakte ist demnach geeignet, andere zu belästigen oder gar grob anstößig. In Anbetracht eines gewandelten Verständnisses in der Bevölkerung, wonach die Prostitution überwiegend nicht mehr schlechthin als sittenwidrig angesehen wird, kann nicht davon ausgegangen werden, dass jegliche Werbung sexuellen Inhalts regelmäßig das körperliche oder seelische Wohlbefinden mehr als nur geringfügig beeinträchtigt oder in unzumutbarer Art und Weise aufdringlich ist.

Auch hinsichtlich der Ahndung der Werbung für Prostitution sind die erwähnten Entscheidungen des Bundesgerichtshofs zu beachten. Die Ahndung ist im Ergebnis auf solche Fälle zu beschränken, in denen durch die Werbung eine konkrete Beeinträchtigung von Rechtsgütern der Allgemeinheit, insbesondere des Jugendschutzes, eintritt.

Ebenfalls ist ein Verstoß gegen das Jugendschutzgesetz nicht erkennbar, da die Abbildungen nicht pornographisch oder offensichtlich geeignet sind, die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit schwer zu gefährden.

Eine generelle Unterbindung solcher Werbung ist daher rechtlich ausgeschlossen.

Das Kreisverwaltungsreferat prüft in einer Einzelfallentscheidung neben dem Inhalt der Werbung (z.B. explizit pornographisch) auch andere Kriterien, wie beispielsweise den Standort der Werbeanlage und fällt unter Würdigung der Gesamtumstände eine Entscheidung, inwieweit die rechtlichen Voraussetzungen für die Ahndung einer Ordnungswidrigkeit vorliegen.

Hinsichtlich des Abstellens von Fahrzeugen in lizenzierten Parkgebieten ist festzustellen, dass gewerbliche Anlieger dieser Gebiete eine Ausnahmegenehmigung erhalten, die nicht an das Kennzeichen gebunden ist.

Unabhängig hiervon hat das Kreisverwaltungsreferat im konkreten Einzelfall festgestellt, dass der Verkehrsraum für verkehrsfremde Zwecke genutzt wurde, da das in Rede stehende Fahrzeug nicht als Transportmittel, sondern als motorisierte Reklamefläche verwendet wurde. Es wurde daher zur Ahndung dieser unerlaubten Sondernutzung ein Bußgeld in Höhe von 200 Euro verhängt.

Ich bitte Sie, von den vorstehenden Ausführungen Kenntnis zu nehmen, und gehe davon aus, dass die Angelegenheit damit abgeschlossen ist.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Böhle
Berufsmäßiger Stadtrat